

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

- 88 Bekanntmachung 4

die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 26.06.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.99 beschlossen

Pulheim

- 89 Bekanntmachung 5-6

Sonntag, den 30 August 2009 finden die Kommunalwahlen im Rahmen der verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie der Landrats- und Bürgermeisterwahlen statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

- 90 Bekanntmachung 7-8

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

Rhein-Erft-Kreis

- 91 Bekanntmachung 9-21

Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Peringssee „ in Bedburg und Bergheim / Rhein -Erft -Kreis vom 25.06.2009

Pulheim

- 92 Bekanntmachung 22

Gem. § 8 der Kommunalwahlordnung werden 12 Briefwahlvorstände gebildet.

Rhein-Erft-Kreis

- 93 Bekanntmachung 23-24

Sitzung des Wahlausschusses des Rhein -Erft -Kreises am 17.07.2009 und die vorsorgliche Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2009 im Sitzungsraum KT 1.1 des Kreishauses in 50126 Bergheim ,Willy-Brand-Platz 1.

Pulheim

- 94 Bekanntmachung 25-26

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr.15.8 des Flächen nutzungsplanes der Stadt Pulheim ;
Ortsteil Pulheim

- 95 Bekanntmachung 27-28

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.69 Pulheim
1.Änderung ;
Bereich : Am Schwefelberg

Bedburg

96 Bekanntmachung

29-32

Erste Änderungssatzung zur Satzung über gestalterische Festsetzungen
im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.18/ Kaster der Stadt Bedburg
vom 06.07.2009

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Europaallee 33, 50226 Frechen

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 26.06.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.07.2009 bis 07.08.2009 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Europaallee 33, 50226 Frechen, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Frechen, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frechen, 30.06.2009

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Anne Schmitt-Sausen
Geschäftsführerin

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/32.330.12.91.11/8

Pulheim, den 26.06.2009

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 30. August 2009 finden die **Kommunalwahlen** im Rahmen der verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie der Landrats- und Bürgermeisterwahlen statt.
Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit bis 09.08.2009 übersandt worden sind, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt der **Landrätin/des Landrates**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | altgoldene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Gemeinderatswahl: | rosafarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl: | weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Kreistagswahl: | grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief) sind bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dr. Morisse

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
II/32.330.12.91.11/8

26.06.2009

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom **10. August 2009 bis 14. August 2009** während der Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **14. August 2009 bis 12.00 Uhr** bei der vorstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (altgold), die Gemeinderatswahl (rosa), die Landratswahl (weiß) und die Kreistagswahl (hellgrün),
 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbrief und verschließt den Wahlbrief.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Dr. Morisse

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung des
geschützten Landschaftsbestandteils „Peringssee“
in Bedburg und Bergheim / Rhein-Erft-Kreis
vom 25.06.2009**

Aufgrund des § 42 e Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 19, 23 und 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) in der geltenden Fassung (GV. NRW 2007 S. 226) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (GV. NRW 2060) wird vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 25.06.2009 für das Gebiet der Gemeinden Bedburg und Bergheim / Rhein-Erft-Kreis die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- 1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird für die Dauer von 4 Jahren als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt. Es ist beabsichtigt, das Gebiet im Landschaftsplan endgültig als Schutzgebiet auszuweisen.
- 2) Der einstweilig sichergestellte geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Peringssee“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- 1) Das Gebiet umfasst den Peringssee, Teiche, Gräben, Grünland, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, Gehölzbestände, Waldflächen und eine Obstwiese. Das Gebiet „Hochwasserrückhaltebecken Garsdorf und Peringssee“ erstreckt sich östlich von Bedburg - Blerichen im Tagebaugelände Fortuna-Garsdorf und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1 „Tagebaurekultivierung Nord“.
- 2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 91 ha und umfasst in der Gemeinde Bedburg, Gemarkung Bedburg in Flur 8 die Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 33 tlw., 45, 51, 52, 66 tlw., 67, 68 tlw., 71, 72, 73, 74, 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 81 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101, 102, 103 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., in Flur 42 die Flurstücke 101, 103, 106, 167, 168, 170 tlw., 173 tlw., 175 tlw., 177 tlw., 180 tlw. und in der Gemeinde Bergheim, Gemarkung Glesch in Flur 8 die Flurstücke 132 tlw., 139 tlw., in Flur 9 die Flurstücke 48, 49, 50 tlw. und in Flur 10 die Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 27 tlw.

3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10000 mit einer schwarzen Linie dargestellt.

- 4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Untere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Sicherstellung erfolgt

- a) gemäß § 23 Satz 1 Buchstabe a LG NRW zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere
 - zur Erhaltung des Still- und Fließgewässerökosystems, der Feuchtbiotope und der Gewässervegetation, der Grünland-, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, der Gehölzbestände, der Waldflächen und der Obstwiese,
 - zur Sicherung des biotischen Potentials, der ökologischen Wertigkeit und des ökologischen Entwicklungspotentials,
 - zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung des Gebietes als naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere für Wasservögel, Amphibien und Libellen,
 - zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im Biotopverbund,
 - als Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung des Tagebaus.
- b) gemäß § 23 Satz 1 Buchstabe b LG NRW zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild,
 - aufgrund der strukturellen Vielfalt des Gebietes,
 - zum Erhalt des landschaftlichen Freiraums mit seinen Grünstrukturen.
- c) gemäß § 23 Satz 1 Buchstabe c LG NRW zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere
 - zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Gewässer- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.

§ 4

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.

3. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Waldflächen so zu behandeln, dass der Waldcharakter nicht verloren geht.
4. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15.6. erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.
Erläuterung: Die „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW - Blaue Richtlinie“ gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

§ 5 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze oder Teile von diesen zu beseitigen, abzutrennen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen.
2. In der freien Landschaft nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
3. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen.
4. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer einschließlich Fischteiche herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Erläuterung: Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 WHG zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u. a. auch verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen.

5. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung. Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
6. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
 - a) Landungs-, Bade- und Angelstege,
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze,
 - d) Sport- und Spielplätze,
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.Ausgenommen ist:
 - die Errichtung von offenen Ansinzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, soweit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
 - Die Ansinzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in § 62 - Biotopen oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.
 - die Errichtung forstlicher Kulturzäune.
7. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen.
8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

9. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
10. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
11. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
Erläuterung: Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
12. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder im Wald außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten.
Erläuterung: Hierzu zählt u.a. das Befahren mit Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
13. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Biozide, Grünabfälle, Dünger, Kompost, Gülle, Klärschlamm, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen.
Erläuterung: „Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.
15. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.
16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.
18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmotore oder sonstige Motorsportgeräte zu betreiben.
19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.
20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen.
21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.
22. Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder Böden zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder dies den Boden wasserundurchlässiger macht.
23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.
24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.
25. Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ausgenommen hiervon ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, mit Ausnahme von Feucht- oder Nassdauergrünland.
26. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.
Erläuterung: Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

27. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch die Städte Bergheim und Bedburg als Verkehrssicherungspflichtige und Baulastträger.

Erläuterung: Gemäß § 64 Abs. 1 LG NRW ist es verboten, chemische Mittel auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegerändern anzuwenden.

29. Die Bioteiche südwestlich des Peringssees zu beangeln.

Erläuterung: Die Bioteiche sollen insbesondere als Rückzugsgebiet für Wassertiere dienen.

30. Den Peringssee am Nordwest-, Nord- und Nordost - Ufer zu beangeln oder das Beangeln vom Boot aus oder die Errichtung von Angelstegen.

Ausgenommen ist das Beangeln des Peringssees am Südwest-, Süd- und Südostufer. Die Standorte der Angelplätze werden von der Erftfischereigenossenschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des 8. Abschnittes des Landschaftsgesetzes über den Artenschutz sowie § 47 LG NRW über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben:

1. Rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 63 BNatSchG privilegierten Nutzungen. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Erläuterung: Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 25, 26), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 25), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), soweit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 11).

Erläuterung: § 2c LG NRW bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
Erläuterung: Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG (Fütterungsverordnung) sowie die Verordnung über die Fangjagd (Fangjagdverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
§ 2c LG NRW bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung), soweit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden. (Rd. Erl. MELF 26.11.1984).
5. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln, den Erftverband oder deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen soweit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
6. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
Erläuterung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 4-6 LG NRW) ist zu beachten.
7. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

Erläuterung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 4-6 LG NRW) ist zu beachten.

8. Die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

Erläuterung: Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig (Landesforstgesetz NRW).

9. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, soweit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
10. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Garsdorf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.
11. Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss zur Anlage des Peringssees und des Hochwasserrückhaltebeckens Garsdorf vom 15. November 2000.
12. Maßnahmen zur Wasserentnahme aus der Erft und Einleitung in die Bioteiche zur Versorgung des Peringssees.

Erläuterung: Die Bioteiche dienen der Nährstoffverminderung im zufließenden Wasser zum Schutz des Peringssees vor übermäßiger Eutrophierung.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 69 LG NRW kann der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 01.07.2009
gez. Werner Stump
Landrat

Lageplan Peringssee (Stadt Bergheim und Stadt Bedburg)

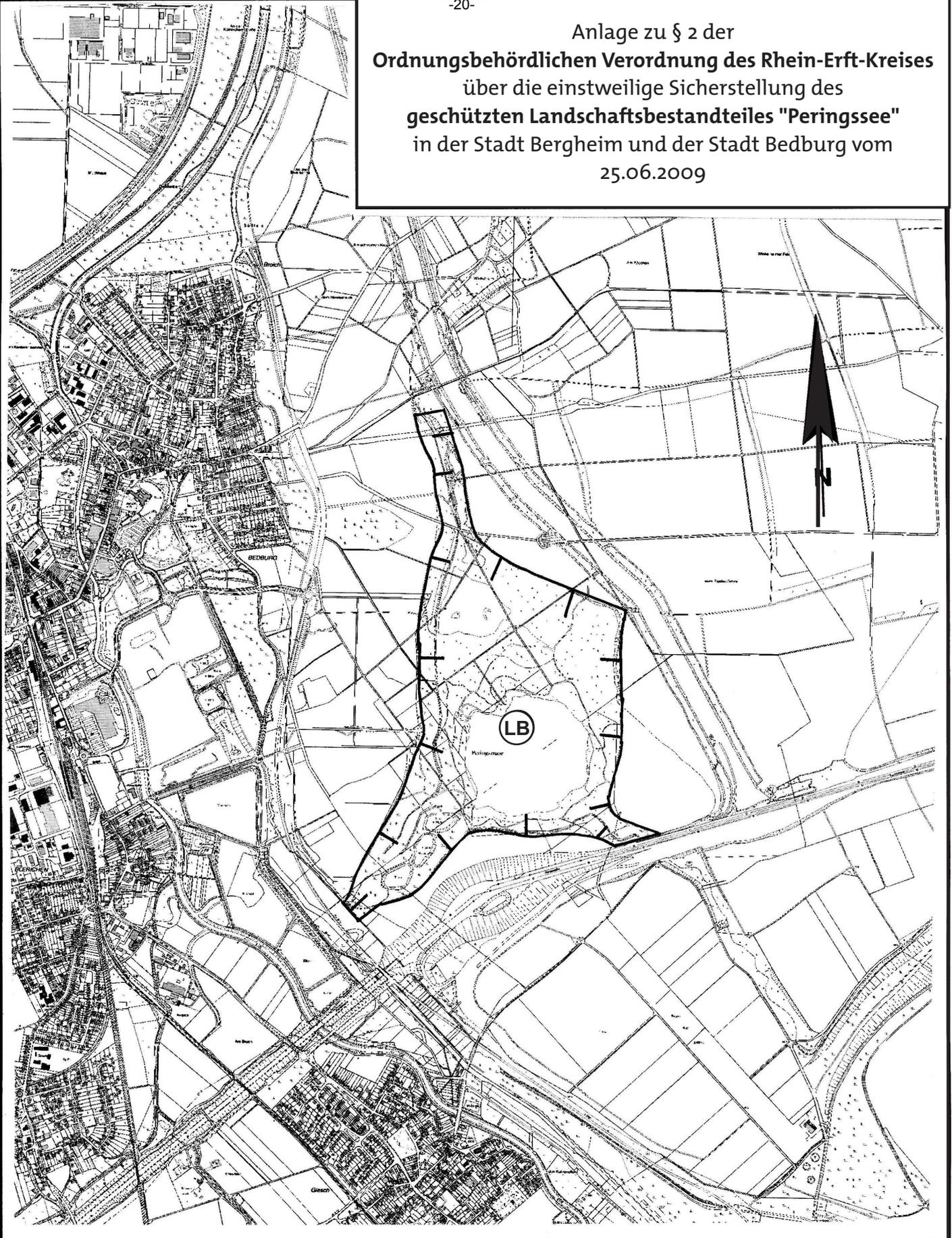


Rhein-Erft-Kreis

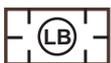
Der Landrat
Amt für Kreisplanung und Naturschutz

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 50.000

Anlage zu § 2 der
Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Erft-Kreises
über die einstweilige Sicherstellung des
geschützten Landschaftsbestandteiles "Peringssee"
in der Stadt Bergheim und der Stadt Bedburg vom
25.06.2009



Legende



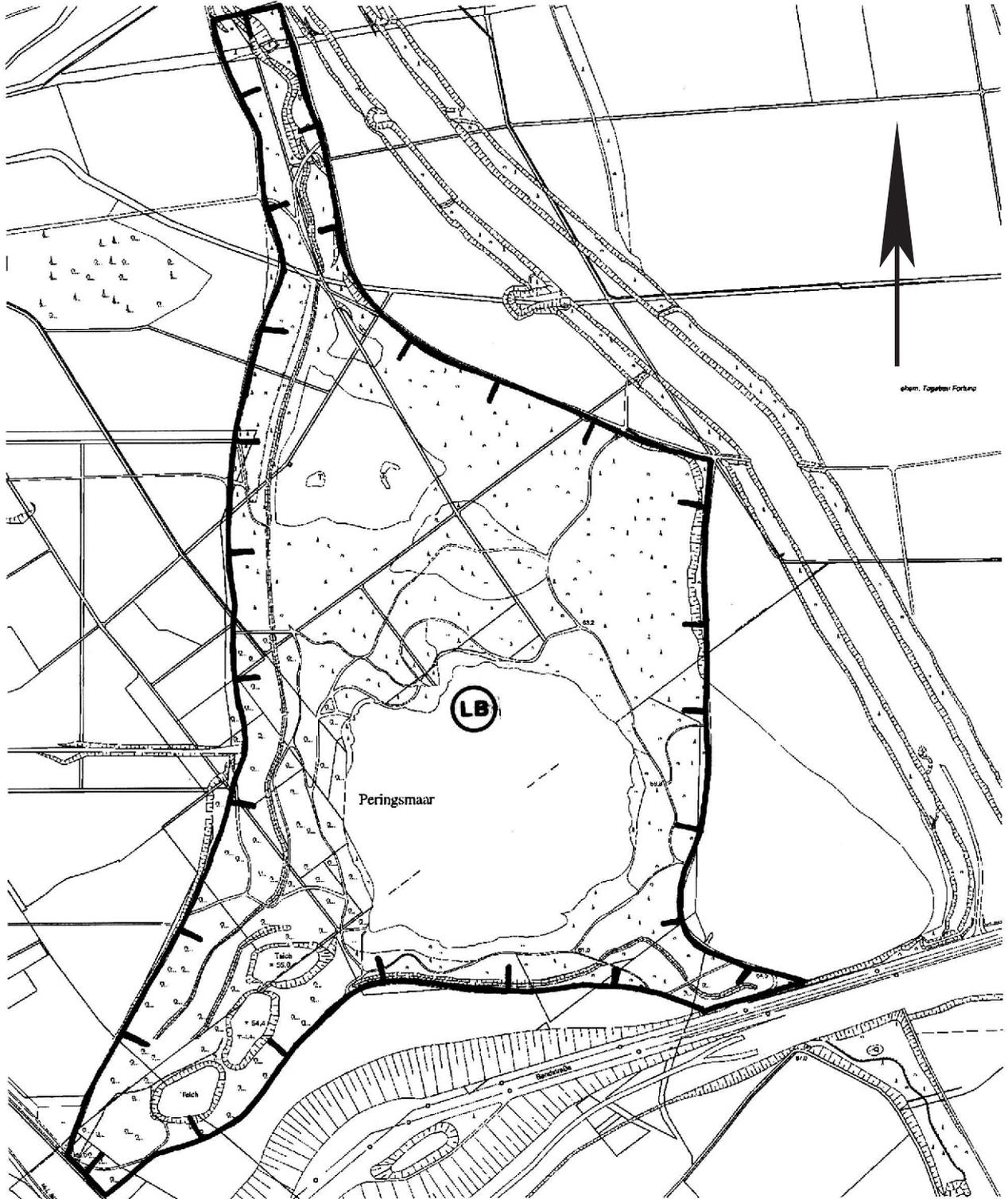
Geschützter Landschaftsbestandteil



Der Landrat
Amt für Kreisplanung und Naturschutz

Maßstab 1 : 20.000

Anlage zu § 2 der
Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Erft-Kreises
über die einstweilige Sicherstellung des
geschützten Landschaftsbestandteiles "Peringssee"
in der Stadt Bergheim und der Stadt Bedburg vom
25.06.2009



Legende



Geschützter Landschaftsbestandteil



Der Landrat
Amt für Kreisplanung und Naturschutz

Maßstab 1 : 10.000

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.11.81/8

Pulheim, den 01.07.2009

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 8 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, daß für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1 für die Stimmbezirke 1, 2	Zimmer Nr. 223
Briefwahlvorstand 2 für die Stimmbezirke 3, 4	Zimmer Nr. 227
Briefwahlvorstand 3 für die Stimmbezirke 5, 6	Zimmer Nr. 215
Briefwahlvorstand 4 für die Stimmbezirke 7, 8	Zimmer Nr. 210
Briefwahlvorstand 5 für die Stimmbezirke 9, 10	Zimmer Nr. 224
Briefwahlvorstand 6 für die Stimmbezirke 11, 12	Zimmer Nr. 217
Briefwahlvorstand 7 für die Stimmbezirke 13, 14	Zimmer Nr. 202
Briefwahlvorstand 8 für die Stimmbezirke 15, 16	Zimmer Nr. 120
Briefwahlvorstand 9 für die Stimmbezirke 17, 18	Zimmer Nr. 116 a
Briefwahlvorstand 10 für die Stimmbezirke 19, 20	Zimmer Nr. 113
Briefwahlvorstand 11 für die Stimmbezirke 21, 22	Zimmer Nr. 117
Briefwahlvorstand 12 für die Stimmbezirke 23, 24	Zimmer Nr. 118

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 30. August 2009, 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Dr. Morisse

Der Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
als Wahlleiter

Bergheim, 01.07.2009

BEKANNTMACHUNG zur Kommunalwahl am 30.08.2009

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Landrates und die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises findet am

**Freitag, 17.07.2009, 09:00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.1
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1**

statt.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen und der Schriftführerin/des Schriftführers
- 2 Entscheidung über die Zulassung der für die Wahl der hauptamtlichen Landrätin/des hauptamtlichen Landrates am 30.08.2009 eingereichten Wahlvorschläge
- 3 Entscheidung über die Zulassung der für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 eingereichten Wahlvorschläge
- 4 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als Wahlleiterin

Der Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
als Wahlleiter

Bergheim, 01.07.2009

BEKANNTMACHUNG
zur Kommunalwahl am 30.08.2009

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Nach §§ 18 Abs. 3, 46 b KWahlG muss der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens am 22.07.2009 über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates entscheiden.

Gem. § 18 Abs. 4, 46 b KWahlG kann innerhalb von 3 Tagen nach Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt werden.

Nach § 18 Abs. 4, 46 b KWahlG entscheidet grundsätzlich der Wahlausschuss des Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Gemeinde bezüglich der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates eingelegt werden.

Für den Fall, dass der Wahlausschuss des Kreises über solche Beschwerden zu entscheiden hat, habe ich vorsorglich zu einer **Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises** am

Mittwoch, 29.07.2009, 09:00 Uhr,

in den Sitzungsraum **KT 1.1** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einladen.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen
- 2 Entscheidung über Beschwerden nach §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeister- und Ratswahlen durch den Wahlausschuss einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde
- 3 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin als Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 15.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.06.09 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 15.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim (Bereich „Am Schwefelberg“) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 15.07.09 bis 28.08.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gemäß § 3 (2) BauGB Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 07.07.09
bis 01.09.09

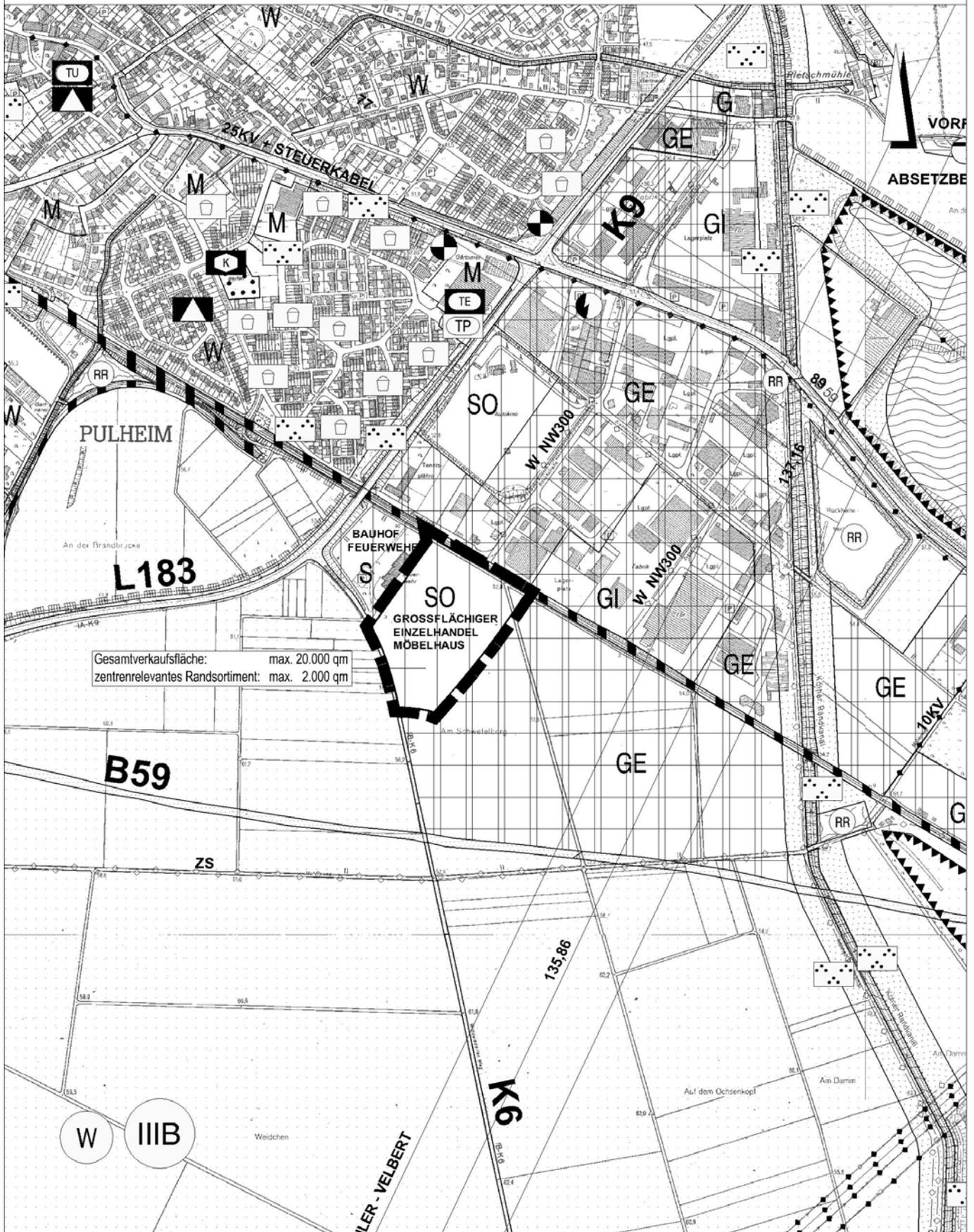
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 15.8 Pulheim



█ Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Sondergebiet**
Großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim, 1. Änderung;

Bereich: Am Schwefelberg

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.06.09 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim, 1. Änderung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Möbelhauses zu schaffen.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Rat beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 Pulheim, 1. Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 15.07.09 bis 28.08.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

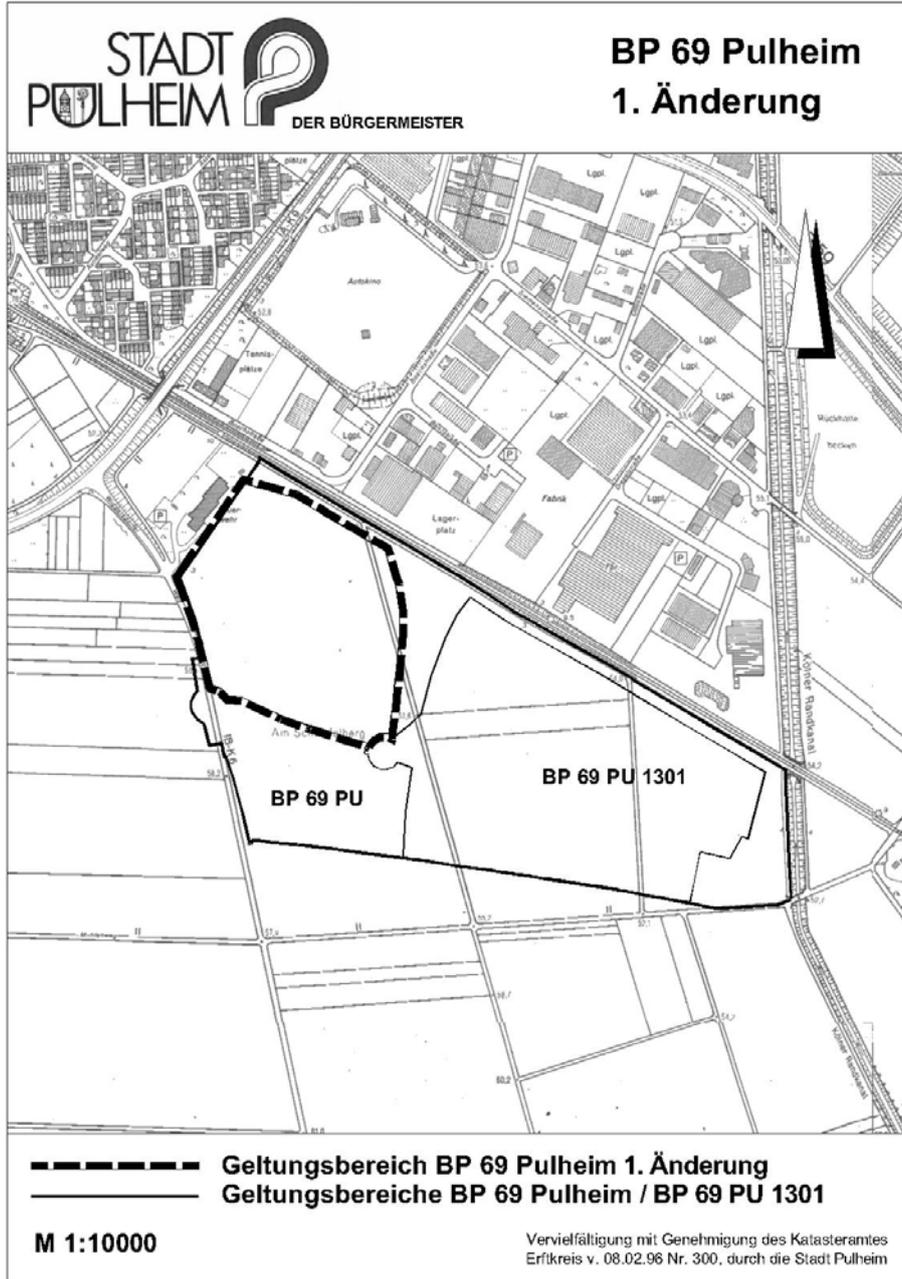
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 07.07.09
bis 01.09.09





Erste Änderungssatzung
zur Satzung über gestalterische Festsetzungen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18/Kaster
der Stadt Bedburg vom 06.07.2009

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24 Juni 2008 (GV NRW S 514) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung wird durch den in der Anlage beigefügten Plan für ein Teilgebiet an der Römerstraße definiert und betrifft die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 2, Nrn. 844, 846, 847, 848, 852 und 856. Dieser Plan ist Anlage zur Satzung.

Die übrigen Festlegungen aus der Ursprungssatzung haben weiterhin Geltung.

Artikel II **Gestaltung baulicher Anlagen**

§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 der Ursprungssatzung wird wie folgt für den Plangeltungsbereich dieser Ersten Änderungssatzung ersetzt:

(1) Im Baugebiet sind bauliche Anlagen außer Garagen mit folgenden Dachformen zulässig:

d) Flachdach mit einer Dachneigung von 0 – 3 °, abweichend Satteldach mit einer Dachneigung von 20 – 35 °,

(2) Bei der eingeschossigen Bauweise mit Satteldach (Dachneigung 20 – 35 °) ist abweichend die Errichtung von Gauben bis zu ½ der Trauflänge zulässig

Artikel III **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung über gestalterische Festsetzungen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18/Kaster der Stadt Bedburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Änderungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung und Anlagen hierzu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bedburg, 06.07.2009
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oderder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

zur Ersten Änderungssatzung gem. § 86 Abs. 1
der BauO NRW für den Bereich Römerstraße
in Kaster

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18/Kaster

Plangeltungsbereich - - - - -



Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08